N. 2653.

Currenda XIX.

A. D. 1878.

N. 1908.

Clerus junior provocatur ut cancellariam parochialem frequentet, et praxim in expediendis negotiis parochialibus sibi propriam faciat.

Tristi edocti experientia quotidiana, clerum eumque plerumque juniorem in negotiis parochialibus administrativis et stylo cancellariae haud, ut par est, esse versatum, nihil consultius fore duximus, quam clero juniori summopere commendare, ut frequenter cancelleriam parochialem adeat, ibique praxim ipsam hac in re inquirat, et parochos suos lubens in providendis atque expediendis cancellariae negotiis adjuvet. Quod ut facilius succedat, simul parochi invitantur, quatenus consilia suamque operam fratribus suis junioribus rite instruendis et manuducendis ultro offerant impendantque.

Quantae sit utilitatis, ne dicamus necessitatis, hujusmodi instructio ac praeparatio practica ad munera parochialia administrativa rite gerenda, non est, cur longe disseramus.

Equidem studia theologica simul sumpta omnem sacerdotem diligentem ad officia sacerdotalia et parochialia rite adimplenda sat superque instruunt atque inducunt, verum haec demum in praxi et per praxim firma fiunt et salutaria. Penes theoreticam culturam experientia certe optima magistra.

Quod hujusmodi practica partis administrativae cognitio insigniter juvet ipsam ad examen concursuale praeparationem, per se patet. —

Neque celare possumus, peraegre tum Nos tum et populum fidelem ferre, quodsi alicubi cancellariae parochiali per laicos et non per vicarium sacerdotem provideatur.

Quod ut absit, et clerici juniores negotiis parochialibus administrativis rite gerendis sensim assuefiant, et necessaria addiscant summopere et exoptamus et commendamus.

E Consistorio Episcopali,
Tarnoviae die 26. Maji 1878.

L. 2369.

Rozporządzenie w sprawie małżeństw przez obywateli Państwa austryackiego w Szwajcaryi zawieranych.

Prześwietne c. k. Namiestnictwo przesłało pod dniem 9. Kwietnia 1878. L. 1466. reskrypt wysokiego c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 12. Marca 1878. L.

516 w sprawie małżeństw przez obywateli Państwa austryackiego w Szwajcaryi zawieranych z którego wypływa że:

1. Obywatele Państwa austryackiego zawierający związek małżeński w Szwajcaryi, obowiązani są głosić zapowiedzi ślubu zawrzeć się mającego także w kraju swym rodzinnym.

2. Że urzędy cywilne Szwajcarskie w celu głoszenia zapowiedzi zawrzeć się mającego ślubu w Szwajcaryi, przez obywateli Państwa austryackiego, udać się mają nie do urzędów gminnych, ale do władz politycznych, do których przynależni są obywatele austryaccy ślub w Szwajcaryi zawrzeć pragnący.

Rzeczony reskrypt jako też rozpdrządzenie Wys. c. k. Ministerstwa spraw wewnętrznych z dnia 1. Sierpnia 1876. L. 6879. wydane do Namiestnika w Insbruku brzmi jak następuje:

In der Schweiz, wo die Civiltrauung der Brautleute obligatorisch ist und einer allfälligen kirchlichen Einsegnung der Ehe vorangehen muß, bestimmt der Artikel 29 des dortigen Landesgesetzes vom 25. Dezember 1875 über Civilstand und Ehe: „Jeder im Gebiete der Eidgenossenschaft vorzunehmenden Eheschließung muß die Verkündigung des Eheversprechens vorangehen. Die Verkündigung hat am Wohnorte sowie am Heimatsorte jedes der Brautleute zu erfolgen. Wird im Auslande mit Berufung auf bestehende Landesgesetze die Verkündigung als überflüssig oder unzulässig abgelehnt, so wird dieselbe durch eine dießfällige Bescheinigung ersetzt."

Bei Verehelichungen österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz kommt daher die Vornahme des Eheaufgebotes in ihrem Heimatorte in Frage.

Wenngleich im Hinblicke auf die österreichische Gesetzgebung dieses Aufgebot in Österreich außer dem Falle des §. 72 des allg. bürgl. Gesetzb. *) abgelehnt, und wie dieß auch im Schlußsatze des obigen Artikels des schweizer'schen Landesgesetzes vorgesehen ist, als überflüssig bescheinigt werden könnte, — so nimmt das k. k. Ministerium des Innern, nach gepflogenem Einvernehmen mit den Ministerien für Kultus und Justiz mit Rücksicht darauf, daß von Seite der Schweiz auf die Vornahme der in Rede stehenden Aufgebote in Österreich Werth gelegt wird und diese Aufgebote thatsächlich von österreichischen Gemeinden vorgenommen werden und um den Schwierigkeiten und Mißständen, welche sich aus einer ungleichartigen Behandlung der Angelegenheit ergeben können, im Vorhinein zu begegnen, doch keinen Anstand, die Vornahme der fraglichen Eheverkündigung in Österreich in allen Fällen von Verehelichungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zuzugestehen.

---

*) „Wenn die Verlobten oder Eines von ihnen in dem Pfarrbezirke, in welchem die Ehe geschlossen werden soll, noch nicht durch sechs Wochen wohnhaft sind, so ist das Aufgebot auch an ihrem letzten Aufenthaltsorte, wo sie länger als die eben bestimmte Zeit gewohnt haben, vorzunehmen, oder die Verlobten müssen ihren Wohnsitz an dem Orte, wo sie sich befinden, durch sechs Wochen fortsetzen, damit die Verkündigung ihrer Ehe dort hinreichend sei."

In Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1878, Nr. 516, werden demnach alle unterstehenden politischen Bezirksbehörden, sowie die mit der Führung ihrer Geschäfte betrauten Kommunal-Ämter in Städten mit eigenen Statuten als diejenigen Organe, welche nach österreichischen Gesetzen die Aufgebote bei Civilehen vornehmen, ermächtigt, daß sie den Requisitionen, mit welchen die schweizer'schen Civilstandsbeamten auf Grund des obigen Artikels des schweizer'schen Bundesgesetzes, um die Vornahme des Aufgebotes der Eheschließung eines österreichischen Staatsangehörigen in dessen Heimatorte ansuchen, entsprechen, und nach Analogie des Artikels II §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, die Verkündigung durch Anschlag an der ämtlichen Kundmachungs-Tafel und an der Amtstafel des Gemeindeamtes der Heimatgemeinde veranlassen.

Das k. und k. Ministerium des Äußeren ist bereits ersucht worden, in Übereinstimmung mit dieser Anweisung der hierländischen Behörden bei der schweizer'schen Bundesregierung eine entsprechende Anweisung der dortigen Civilstandsbeamten in der Richtung zu veranlassen, daß sie ihre Verkündgesuche nicht an die betreffenden hierländischen Heimatgemeinden, sondern an die politische Bezirksbehörde, in derem Bezirke der Heimatort liegt, zu richten haben. Da übrigens öfters Fälle vorkommen, wo der Anerkennung von Civilehen, welche österreichische Staatsangehörige in der Schweiz wie auch anderwärts im Auslande schließen, unbegründete Schwierigkeiten von Seiten der Gemeinden und Pfarrämter ihrer Heimat entgegengesetzt werden, so wird den k. k. Bezirkshauptmannschaften, sowohl zur eigenen Wissenschaft als auch zur entsprechenden Anweisung der Orts- und der etwa im Amtsbezirke bestehenden nicht katholischen Kultusgemeinden in Folge des Eingangs erwähnten hohen Ministerial-Erlasses, Nachstehendes eröffnet:

Aus den §§. 4 und 37 des allg. bürgl. Gesetzb. ergiebt sich, daß die österreichischen Staatsbürger zwar auch in Handlungen und Geschäften, die sie außerhalb des Staatsgebietes vornehmen, an die bürgerlichen Gesetze ihres Vaterlandes gebunden sind, jedoch nur in so weit, als ihre persönliche Fähigkeit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird; daß dagegen Rechtsgeschäfte, welche sie mit Ausländern im Auslande vornehmen. nach den Gesetzen des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen sind,

Damit hat der Satz „locus regit actum“ in die österreichische Gesetzgebung Eingang gefunden und derselbe ist auch früher und später bei verschiedenen Anlässen zum Ausdrucke gekommen, wie die Patente vom 16. September 1785, Nr. 468 lit. d und e, vom 20. April und 22. November 1815, Punkt 1, Nr. 1143 und 1189 Justiz-Gesetz-Sammlung, vom 23. März 1852, Artikel I und II. Nr. 79 und vom 8. Oktober 1856, Artikel VII, Nr. 185 R.-G.-Bl. entnehmen lassen.

Wenn die Giltigkeit einer im deutschen Reiche oder überhaupt in einem Lande, wo die obligatorische Civil-Eheschließung eingeführt ist, abgeschlossenen Civilehe eines Österreichers ohne kirchliche Trauung in Österreich zur Frage kommt, haben allerdings

die Gerichte zu entscheiden; soweit es sich aber um einen Ausspruch über diese Frage vom Standpunkte der Verwaltungsbehörde handelt, kann aus dem Vorangeschickten nur die Folgerung abgeleitet werden, daß eine solche Civilehe eines Österreichers bei uns als giltig anzusehen ist.

Den betreffenden österreichischen Staatsbürgern muß es überlassen bleiben, ihre civiliter geschlossene Ehe auch kirchlich einsegnen zu lassen.

Jak zaś Przewielebni dusz pasterze w razie danym postąpić sobie mają w obec rozporządzeń wyż przytoczonych, dołączamy Instrukcyą Ordynarytu Biskupiego w Briksen w Tyrolu z dnia 20. Marca 1878 w téj saméj sprawie do kleru wydaną, która jest treści następującéj:

Instruction, welche von Seite des fürstbischöflichen Ordinariates der Diözese Brixen unter dem 20. März 1878 für den dortigen Seelsorgs-Klerus bezüglich der Civil-Trauungen von Diözesanen im Auslande verlautbart worden ist:

Bei der allgemein herrschenden Freizügigkeit und bei der häufigen Auswanderung unserer Diözesanen in das Ausland auf Arbeit und Ewerb, kann es nicht anders kommen, als daß von denselben in auswärtigen Staaten mitunter auch Ehen eingegangen werden.

In wie weit nun die dießseitigen Seelsorger solcher Nupturienten bei solchen Eheschließungen sich zu ingeriren in der Lage sind, liegt ihnen unbestritten die Pflicht ob, Fürsorge zu treffen, daß solche im Auslande von österreichischen Staatsbürgern geschlossene Ehen sowohl in kirchlicher als auch in bürgerlicher Beziehung giltig eingegangen werden. Diese Pflicht ist um so dringender, weil in den meisten Gegenden, welche das Ziel dieser zeitweiligen Auswanderung sind, die Civilehe durch die Staatsgesetze eingeführt ist.

Zur bürgerlichen Giltigkeit der im Ausland vollzogenen Eheschließungen fordert unser Staatsgesetz, daß die Kontrahenten, wenn deren Ehe in Österreich bürgerliche Wirkungen erlangen soll, hinsichtlich ihrer persönlichen Eheschließungs-Fähigkeit nach den österreichischen Gesetzen sich richten (Hofdekret vom 23. Oktober 1795 und §§. 4 und 37 des allg. bürgl. Gesetzb.), die äußere Form aber der Eheschließung, d. h. das Aufgebot und die Trauung, den Gesetzen des Landes, in welchem die Eheschließung stattbat, entsprechend sei. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß eine nach diesen Grundsätzen im Ausland gesetzmäßig geschlossene obligatorische Civilehe auf dem Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes als giltig zu betrachten ist.

Um aber ungesetzliche Eheschließungen österreichischer Staatsbürger im Auslande zu verhindern, sollen dieselben gemäß Ministerial-Verordnung vom 21. August 1871 zunächst für die Schweiz, dann aber wie es scheint, allgemein, zur Eheschließung nicht eher zugelassen werden, bevor sie nicht das Zeugniß über die in ihrer Heimat vollzogene Eheverkündigung und die Bescheinigung der k. k. Bezirksbehörde (resp. des Magistrates) ihres Wohnsitzes, beziehungsweise des Geburtsortes darüber beigebracht haben, daß sie nach österreichischen Gesetzen befähiget sind die Ehe zu schließen, und namentlich

auch, daß sie durch das Band einer schon zu Recht bestehenden Ehe nicht gebunden sind und (z. B. in Tirol) den politischen Ehe-Consens erhalten haben, oder dessen nicht bedürfen. Da leider die Erfahrung in letzter Zeit bestätiget hat, daß ohne Beobachtung dieser Cautelen und namentlich ohne Befragung der dießseitigen Heimats-Gemeinden um den politischen Consens von unseren Diöcesanen Ehen im Auslande geschlossen wurden, so hat das Ordinariat nicht ermangelt, die hohe k. k. Staathalterei auf diese Mißstände aufmerksam zu machen, damit die Beibringung obiger Nachweise von den ausländischen Behörden von österreichischen Ehewerbern wirklich abgefordert werde.

Die vorzüglichste Sorge unserer Diöcesan-Seelsorger muß aber darauf gerichtet sein, daß die im Auslande geschlossenen Ehen auch kirchlich giltig eingegangen werden Zunächst liegt diese Fürsorge wohl jenen katholischen Seelsorgern ob, in deren Bezirke unsere zeitweiligen Auswanderer wohnen oder denen sie zugepfarrt sind. Diese Geistlichen haben auch von ihren Ordinariaten ganz bestimmte und im Einzelnen determinirte Weisungen erhalten, wie sie gegenüber einer Civilehe ihrer Pfarrangehörigen sich zu benehmen haben und wie sie dieselbe auch kirchlich zu legitimiren sich bestreben sollen. Dennoch aber kann es vorkommen, daß die katholischen Seelsorger im Ausland theils unbekannten Fremden weniger Aufmersamkeit schenken, theils aber nicht einmal rechtzeitig von ihrem Ehevorhaben Kenntniß erhalten, was namentlich in größeren Orten und in solchen, wo nur einzelne Katholiken wohnen, die einem etwas entfernt liegenden katholischen Seelsorger angehören, nur allzuleicht der Fall sein kann. Daher dürfen unsere resp. Seelsorger um solche Fälle nicht unintereſſirt bleiben, um so mehr, als gerade sie eine geplante Eheschließung ihrer im Auslande befindlichen Seelsorgskinder oftmals früher erfahren, als der Seelsorger ihres dermaligen Aufenthaltes, indem ja ein solcher Nupturient sowohl den Taufschein als auch die oben erwähnten Nachweise dießseits vorläufig requiriren muß.

Was nun zuerst die Aushändigung des Taufscheines betrifft, so ist die von dem Brixner fürstbischöflichen Ordinariate im Jahre 1876 erlassene Vorschrift, wornach die zum Zwecke der Verehelichung auszufertigenden Taufscheine nur an die betreffenden Pfarrämter im Auslande eingeschickt werden sollen, meistens aus dem Grunde unausführbar, weil solche Ehewerber entweder persönlich oder durch das Civilstandsamt sich an die dießseitigen politischen Behörden wenden und diese sofort vom Seelsorger den Taufschein „zum Amtsgebrauche“ abverlangen. Da der Seelsorger auch im Namen des Staates die Matriken führt, ist es selbstverständlich, daß in einem solchen Falle der politischen Behörde das geforderte Taufzeugniß nicht verweigert werden kann.

Sogleich von dem Momente an, wo unsere Seelsorger ein derartiges Ehevorhaben eines ihrer im Auslande weilenden Seelsorgsbefohlenen Kunde erhalten, haben sie Sorge zu tragen, daß derselbe den Akt der dort zu Lande obligatorischen Civilehe auch durch eine kirchliche Ehe und zwar allsogleich legitimire. Vor allem ist der Nupturient anzuweisen, daß er sich unverweilt an den katholischen Seelsorger, dem er untersteht,

mit dem Ersuchen wende, daß dieser ihm zu einer kirchlich giltigen Ehe verhelfe, das kirchliche Aufgebot zugleich mit dem bürgerlichen vornehme und die kirchliche Trauung unmittelbar an den Civilakt anschließe. Um alle Schwierigkeiten zu beseitigen, sollen unsere Seelsorger, soweit es nur möglich ist, selbst oder durch Verwandte auf denselben Einfluß nehmen, daß er zum Civilakte nicht schreite, bevor ihm nicht der katholische Seelsorger des Ortes, wo er jetzt verweilt, erklärt, daß die kirchliche Trauung keinem Anstande unterliege, weil entweder kein kirchliches Hinderniß derselben im Wege steht, oder weil selbes bereits gehoben ist. Erfährt der gewissenhafte ausländische Seelsorger rechtzeitig das Ehevorhaben, dann würde eine weitere Belehrung für den Nupturienten nicht mehr nöthig sein. Aber es können doch manchmal die Verhältnisse von der Art sein, daß der dießseitige Seelsorger selbst seinem Seelsorgskinde die nothwendigen Belehrungen und Weisungen zukommen lassen muß.

Was nun den Gegenstand dieser Belehrungen betrifft, so glaubt das Ordinariat, das es an manchen Orten, in denen die Auswanderung stark ist, angezeigt sein kann, den Auswanderern vor dem Beginne der Auswanderungszeit öffentlich in einer Predigt oder Christenlehre diese Belehrungen zu ertheilen.

Die kirchliche Trauung ist in den zum deutschen Reiche gehörigen Ländergebieten um so leichter zu erreichen, als die dortigen Standesbeamten angewiesen sind, dahin sich vorzusehen, daß die kirchliche Trauung noch an demselben Tage, wo die Civilehe statt hatte, vorgenommen werden könne.

Das rechtzeitige Amtshandeln der katholischen Seelsorger ist vorzüglich bei Schließung von gemischten Ehen im Auslande doppelt nothwendig, damit die Nupturienten eine kirchlich erlaubte Ehe eingehen, d. h. daß sie die bekannten Cautelen leisten, daß sie die ferner die Dispense des apostolischen Stuhles einholen und ihre Ehe vor dem katholischen Seelsorger legitimiren. Denn selbstverständlich können die kirchlichen Vorschriften für solche gemischte Ehen durch was immer für staatliche Gesetze nicht alterirt werden.

Bei der Leichtigkeit, mit welcher zu Recht bestehende Ehen nach ausländischen Gesetzen selbst quoad vinculum gelöst werden können, ist nach Umständen auch darauf Bedacht zu nehmen, daß ein dießseitiger Diöcesan nicht mit einer unrechtmäßig geschiedenen Person zu Lebzeiten des andern Ehetheiles eine Ehe eingehe.

Eine im Auslande, wo die Civilehe vorgeschrieben ist, auch kirchlich abzuschließende Ehe muß selbstverständlich auch kirchlich verkündet werden und es gilt für die kirchliche Trauung nicht die für den Civilakt vorgeschriebene Affixion an der Gemeinde-Tafel. Es hindert auch wenigstens das deutsche Reichsgesetz eine solche Verkündigung vor der versammelten Kirchengemeinde nicht. Die kirchliche Verkündigung hat in den meisten Fällen gemäß kirchlicher und staatlicher Vorschriften auch im Inlande zu geschehen.

Hie und da wird erfahrungsgemäß von den Gemeindevorstehern durch das ausländische Civilstandsamt auch behufs der Civileheschließung das Aufgebot durch

Anheftung an der Gemeinde-Tafel gefordert. Einige Seelsorger haben diese Art von Proklamation dadurch zu verhindern gesucht, daß sie mit Einwilligung der auswärtigen Civilstandsämter die bei uns übliche Verkündigung in der Kirche vornahmen, weil sie es für inkonvenient erachteten, daß Katholiken durch eine derartige Kooperation am Zustandekommen einer Civilehe sich betheiligten. Hierüber ist Nachstehendes zu bemerken: Es versteht sich von selbst, daß die kirchliche Verkündigung einer Civilehe als solcher unbedingt unzulässig und daher zu unterlassen wäre, wenn bloß eine Civil-Trauung auf sie folgen würde. Haben aber die Kontrahenten sich herbeigelassen, auch kirchlich sich trauen zu lassen, so haben die Proklamationen nach der Intention der Seelsorger in ordine ad matrimonium in facie ecclesiae contrahendum zu geschehen. Begnügen sich die in- und ausländischen Behörden mit dieser Art, so ist dieß desto besser. Wenn nicht, so ist es für unsere Gemeindevorsteher nicht unerlaubt, die anbefohlene Affixion an der Gemeinde-Tafel zu vollziehen. Es ist nach den unsichern Bestimmungen der Gesetze jedenfalls zweifelhaft, ob sie dieses Aktes sich erwehren könnten, andererseits aber hat es immerhin seine Unzukömmlichkeiten, eine Civilihe kirchlich zu proklamiren, trotzdem, daß dieses nach der Intention des Seelsorgers mit Hinblick auf die kirchliche Trauung geschieht.

Es sind, wie uns berichtet worden ist, Fälle vorgekommen, wo die katholischen Seelsorger im Auslande, da es sich darum handelte, eine von einem dießseitigen Diöcesanen alldort geschlossene Civil-Verbindung auch in kirchlicher Form abzuschließen, das kirchliche Aufgebot uuterließen, sich einfach mit dem bürgerlichen Aufgebot begnügend. Das Ordinariat kann sich dieses Vorgehen nicht erklären und ist der Ansicht, daß solche Fälle wohl nur selten sich ereignen werden. Dessen ungeachtet hat das Ordinariat sich an die Ordinariate Freiburg, Rottenburg, München, Angsbnrg, Chur und St. Gallen mit dem Ersuchen gewendet, ihren Seelsorgs-Klerus anzuweisen, daß derselbe auch auf die Eheschließungen unserer Bisthmus-Angehörigen ein wachsames Auge richten und ganz in gleicher Weise bei ihren Eheschließungen vorgehen möge, wie ihm dieß mit Rücksicht auf ihre einheimischen Parochianen von ihren Bischöfen vorgeschrieben ist.

Endlich die Immatrikulirung der im Auslande vorkommenden Trauungen und Geburten betreffend, sind die im Ausland gebornen Kinder österreichischer Unterthanen offenbar auch im betreffenden Geburts- und Taufbuche des Inlandes vorzumerken. Die im Ausland vollzogenen Trauungen mußten gemäß Ehegesetzes vom 8. Oktober 1856 §. 75 und Instructio §. 78 nur dann auch im Inlande und zwar im Wohnsitze der Eheleute vorgemerkt werden, wenn dieselben vom Ausland in ihre Heimat zurückgekehrt waren. Jetzt scheinen die Behörden unter allen Umständen eine solche dießseitige Vormerkung der im Ausland vollzogenen Trauungen zu fordern und darum die auswärtigen Civilstandsämter sowohl in der Schweiz als in Deutschland angewiesen zu sein, daß sie unsern Matrikenführern die Bescheinigungen von solchen Trauungen von Gebur-

ten von Fall zu Fall behufs der Vormerkung in den hiesigen Matriken einzusenden haben.

Bei der Vormerkung von Trauungen und Geburten, die im Auslande vorkommen, haben sich die Seelsorger an den wahren Thatbestand zu halten und die Ehe und Geburten entweder als civilehelich, oder einfach als ehelich vorzumerken. Hat ein Diöcesan im Auslande nur eine Civilehe geschlossen, und gelingt es dem Seelsorger, ihn nach der Heimkehr dahin zu bringen, daß dieselbe auch kirchlich legitimirt wird, so hat sich der Seelsorger unter Angabe der näheren Umstände um die Dispens von dreimaligem Aufgebot an das Ordinariat zu wenden.

Das Ordinariat wird nicht ermangeln, Vorkehrung zu treffen, daß unsern Seelsorgern die von ihnen zu immatrikulirenden Fälle ordentlich und rechtzeitig angezeigt werden. Die weltliche Behörde wird bereitwillig sich herbeilassen, den dießseitigen Seelsorgern für die Beibringung jener Notizen behilflich zu sein, die sie zur Matrikenführung vom staatlichen Standpunkte aus benöthigen. Das Ordinariat ist der Ansicht, daß die Seelsorger berechtigt seien, bei der Vormerkung eines Kindes auch dessen Taufschein zu fordern, da auch die Rubrik „Religion" des Kindes auszufüllen ist, die Religion aber von den weltlichen Civilstandsämtern des Auslandes nicht bescheiniget zu werden pflegt. Die Bescheinigung der kirchlichen Trauung kann wohl nur von der Partei selbst oder von dem betreffenden Seelsorger abgefordert werden.

Gdyby się tedy zdarzył wypadek zawarcia ślubu przez poddanych Państwa austryackiego w Szwajcaryi, Przewielebni dusz pasterze postąpią sobie według modły przez Ordynaryat Biskupi w Briksen do kleru wydanéj, a wyżéj przytoczonéj, którą także i Ordynaryat Wiedeński dla kleru swego przyjął i w kurendzie dyecezalnéj L. 9 i 10 ogłosił.

Z Biskupiego Konsystorza,
w Tarnowie dnia 13. Czerwca 1878.

E Consistorio Episcopali,
Tarnoviae, die 26. Junii 1878.

JOSEPHUS ALOJSIUS,

Episcopus Tarnoviensis.

Tarnoviae 1878. Typis A. Kusinowski, Typographi ad honores Episcopalis, Impensis Consistorii.